Beweislast bei KÃ¼ndigung wegen Schimmelpilz

Beigesteuert von
Samstag, 30. Oktober 2004

Ob Schimmelpilzbildung in MietrÃ¤umen eine GesundheitsgefÃ¤hrdung darstellt, ist nicht allgemein zu beantworten. Der darlegungs- und beweisbelastete Mieter fÃ¼hrt den Beweis dafÃ¼r, dass festgestellte Schimmelpilze tatsÃ¤chlich toxinbildend waren und zu einer GesundheitsgefÃ¤hrdung gefÃ¼hrt haben, nicht durch die bloÃŸe Vorlage von Ã¤rztlichen Bescheinigungen, die ohne Laboruntersuchung erstellt wurden. (KG, Urteil vom 26.02.2004, ZMR 2004, 513)